



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Unternehmensberatung und Interim Management

consuleos.eu — Miroslav Gavric

Stand: März 2026

Basierend auf den Muster-AGB des Fachverbands Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie (UBIT) der WKO, November 2025, mit Erweiterungen für Interim-Management-Mandate, KI-gestützte Arbeitsmethoden und erweiterte Datenschutzbestimmungen.

§ 1 Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem/der Auftraggeber:in und dem/der Auftragnehmer:in (Unternehmensberater:in) — im Folgenden wird nur die Bezeichnung Auftragnehmer:in verwendet — gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Formen der Leistungserbringung durch den/die Auftragnehmer:in, insbesondere für:

- (a) projektbasierte Unternehmensberatung,
- (b) Interim-Management-Mandate gemäß § 15 dieser AGB,
- (c) laufende Beratungsvereinbarungen (Retainer), und
- (d) gutachterliche Tätigkeiten.

1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.4 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des/der Auftraggebers:in sind ungültig, es sei denn, diese werden vom/von der Auftragnehmer:in ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.5 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

§ 2 Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

2.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

2.2 Der/die Auftragnehmer:in ist berechtigt, die ihm/ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch qualifizierte Dritte erbringen zu lassen (Substitutionsbefugnis). Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den/die Auftragnehmer:in selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem/der Auftraggeber:in. Die Substitutionsbefugnis besteht ohne vorherige Zustimmung des/der Auftraggebers:in, sofern der/die Auftragnehmer:in die fachliche Eignung des Dritten sicherstellt.

2.3 Abgrenzung bei Interim-Management-Mandaten: Soweit der/die Auftragnehmer:in im Rahmen eines Interim-Management-Mandats gemäß § 15 tätig wird, gelten ergänzend die dort enthaltenen Bestimmungen zur Vertragsqualifikation und Abgrenzung. Etwaige operative Einbindung in die Organisation des/der Auftraggebers:in begründet kein Dienstverhältnis im Sinne des § 1151 ABGB.

2.4 Der/die Auftraggeber:in verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der/die Auftragnehmer:in zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der/die Auftraggeber:in wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der/die Auftragnehmer:in anbietet.

§ 3 Aufklärungspflicht des/der Auftraggebers:in / Vollständigkeitserklärung

3.1 Der/die Auftraggeber:in sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem/ihrem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

3.2 Der/die Auftraggeber:in wird den/die Auftragnehmer:in auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen — auch auf anderen Fachgebieten — umfassend informieren.

3.3 Der/die Auftraggeber:in sorgt dafür, dass dem/der Auftragnehmer:in auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm/ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des/der Beraters:in bekannt werden.

3.4 Der/die Auftraggeber:in sorgt dafür, dass seine/ihre Mitarbeiter:innen und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des/der Auftragnehmers:in von dieser informiert werden.

§ 4 Sicherung der Unabhängigkeit

4.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

4.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter:innen des/der Auftragnehmers:in zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des/der Auftraggebers:in auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

§ 5 Berichterstattung / Berichtspflicht

5.1 Der/die Auftragnehmer:in verpflichtet sich, über seine/ihre Arbeit, die seiner/ihrer Mitarbeiter:innen und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem/der Auftraggeber:in Bericht zu erstatten.

5.2 Den Schlussbericht erhält der/die Auftraggeber:in in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art und Umfang des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages.

5.3 Berichte können in digitaler Form erstattet werden, insbesondere als elektronische Dokumente, interaktive Dashboards oder über vereinbarte digitale Plattformen. Die Bereitstellung eines digitalen Zugangs zu Auswertungen oder Dashboards (z.B. Power BI, Online-Reporting) kann im Einzelvertrag vereinbart werden und begründet kein über die Vertragslaufzeit hinausgehendes Nutzungsrecht.

5.4 Der/die Auftragnehmer:in ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er/sie ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

§ 6 Schutz des geistigen Eigentums

6.1 Die Urheberrechte an den vom/von der Auftragnehmer:in und seinen/ihren Mitarbeiter:innen und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim/bei der Auftragnehmer:in. Sie dürfen vom/von der Auftraggeber:in während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der/die Auftraggeber:in ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des/der Auftragnehmers:in zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine

unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des/der Auftragnehmers:in — insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes — gegenüber Dritten.

6.2 Soweit Arbeitsergebnisse unter Zuhilfenahme von Systemen der Künstlichen Intelligenz (KI) erstellt werden, kann die urheberrechtliche Schutzfähigkeit solcher Ergebnisse nach geltendem österreichischem und europäischem Recht eingeschränkt sein. Der/die Auftragnehmer:in gewährt dem/der Auftraggeber:in ein umfassendes, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an allen Arbeitsergebnissen für die im Vertrag vereinbarten Zwecke, unabhängig von deren urheberrechtlicher Schutzfähigkeit. Eine Garantie für die urheberrechtliche Schutzfähigkeit einzelner Arbeitsergebnisse wird nicht übernommen.

6.3 Der Verstoß des/der Auftraggebers:in gegen diese Bestimmungen berechtigt den/die Auftragnehmer:in zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

§ 7 Gewährleistung

7.1 Der/die Auftragnehmer:in ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwürende Unrichtigkeiten und Mängel im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung an seiner/ihrer Leistung zu beheben. Er/sie wird den/die Auftraggeber:in hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.

7.2 Dieser Anspruch des/der Auftraggebers:in erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

§ 8 Haftung / Schadenersatz

8.1 Der/die Auftragnehmer:in haftet dem/der Auftraggeber:in für Schäden — ausgenommen für Personenschäden — nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom/von der Auftragnehmer:in beigezogene Dritte zurückgehen.

8.2 Soweit Arbeitsergebnisse unter Zuhilfenahme von KI-Systemen gemäß § 14 erstellt werden, haftet der/die Auftragnehmer:in nach den allgemeinen Regeln dieses § 8 für die Prüfung und Validierung dieser Ergebnisse. Die Haftung für systemimmanente Einschränkungen von KI-Systemen (insbesondere Halluzinationen, statistische Ungenauigkeiten oder unvollständige Informationsstände) ist auf Fälle beschränkt, in denen der/die Auftragnehmer:in die nach § 14.2 geschuldete Qualitätskontrolle grob fahrlässig oder vorsätzlich unterlassen hat. Eine verschuldensunabhängige Haftung für technologiebedingte Fehler von KI-Systemen wird ausgeschlossen.

8.3 Schadenersatzansprüche des/der Auftraggebers:in können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

8.4 Der/die Auftraggeber:in hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des/der Auftragnehmers:in zurückzuführen ist.

8.5 Sofern der/die Auftragnehmer:in das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der/die Auftragnehmer:in diese Ansprüche an den/die Auftraggeber:in ab. Der/die Auftraggeber:in wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

§ 9 Geheimhaltung / Datenschutz

§ 9.1 Verschwiegenheitspflicht

9.1.1 Der/die Auftragnehmer:in verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm/ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er/sie über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des/der Auftraggebers:in erhält. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht aufgrund des Beratungsvertrages und der Standesregeln des Fachverbands Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie (UBIT), insbesondere § 4 der UBIT-Standesregeln in der jeweils geltenden Fassung.

9.1.2 Weiters verpflichtet sich der/die Auftragnehmer:in, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm/ihr im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klient:innen des/der Auftraggebers:in, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

9.1.3 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

§ 9.2 DSGVO-Grundsätze und Rollenverteilung

9.2.1 Soweit der/die Auftragnehmer:in im Rahmen des Beratungsmandats personenbezogene Daten des/der Auftraggebers:in verarbeitet, erfolgt dies nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung — DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz — DSG 2018).

9.2.2 Die Rollenverteilung der Vertragsparteien als Verantwortlicher (Controller) oder Auftragsverarbeiter (Processor) im Sinne der DSGVO richtet sich nach dem konkreten Mandatsinhalt und wird im Einzelvertrag oder in einer gesonderten Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) festgelegt. Die Qualifikation als Auftragsverarbeiter setzt voraus, dass der/die Auftragnehmer:in personenbezogene Daten ausschließlich nach den Weisungen des/der Auftraggebers:in verarbeitet.

9.2.3 Soweit der/die Auftragnehmer:in im Rahmen eines Beratungsmandats eigenständig über die Mittel und Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet, handelt er/sie als eigenständige/r Verantwortliche/r. In diesem Fall ist keine AVV, sondern gegebenenfalls eine Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO abzuschließen.

§ 9.3 Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV)

9.3.1 Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des/der Auftraggebers:in erfolgt, schließen die Vertragsparteien eine gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO ab, die Bestandteil des Beratungsvertrages wird.

9.3.2 Die AVV regelt insbesondere Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen, die Pflichten und Rechte des/der Verantwortlichen sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen.

§ 9.4 Technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs)

9.4.1 Der/die Auftragnehmer:in trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Die konkreten Maßnahmen werden in Anlage 1 der AVV dokumentiert.

9.4.2 Im Zusammenhang mit dem Einsatz von KI-Werkzeugen gemäß § 14 umfassen die TOMs insbesondere: Zugangskontrolle durch Multi-Faktor-Authentifizierung, Datenminimierung und Pseudonymisierung vor Eingabe in KI-Systeme soweit möglich, Protokollierung der KI-gestützten

Verarbeitungsvorgänge, Verwendung ausschließlich solcher KI-Dienste, die über ein Data Processing Addendum (DPA) verfügen und kein Training auf Kundendaten durchführen, sowie die regelmäßige Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen.

§ 9.5 Löschpflichten nach Mandatsende

9.5.1 Nach Beendigung des Beratungsmandats werden personenbezogene Daten des/der Auftraggebers:in innerhalb der in der AVV vereinbarten Fristen gelöscht oder an den/die Auftraggeber:in zurückgegeben. Der/die Auftragnehmer:in bestätigt die Löschung auf Verlangen schriftlich.

9.5.2 Aufbewahrungspflichten nach steuer- oder unternehmensrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Soweit personenbezogene Daten aufgrund solcher Pflichten aufbewahrt werden müssen, werden sie gegen anderweitige Verarbeitung gesperrt.

§ 9.6 Überbindung auf Subunternehmer und Gehilfen

9.6.1 Der/die Auftragnehmer:in ist von der Schweigepflicht und den Datenschutzpflichten gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertreter:innen, denen er/sie sich bedient, entbunden. Er/sie hat die Schweigepflicht und die Datenschutzpflichten aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß wie für einen eigenen Verstoß.

9.6.2 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gemäß § 6 DSGVO 2018 (Datengeheimnis) wird auf alle Personen erstreckt, die im Rahmen des Mandats Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten.

§ 10 Honorar

10.1 Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält der/die Auftragnehmer:in ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem/der Auftraggeber:in und dem/der Auftragnehmer:in. Der/die Auftragnehmer:in ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den/die Auftragnehmer:in fällig.

10.2 Der/die Auftragnehmer:in wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

10.3 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des/der Auftragnehmers:in vom/von der Auftraggeber:in zusätzlich zu ersetzen.

10.4 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des/der Auftraggebers:in liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den/die Auftragnehmer:in, so behält der/die Auftragnehmer:in den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der/die Auftragnehmer:in bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

10.5 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der/die Auftragnehmer:in von seiner/ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

§ 11 Elektronische Rechnungslegung

11.1 Der/die Auftragnehmer:in ist berechtigt, dem/der Auftraggeber:in Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der/die Auftraggeber:in erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den/die Auftragnehmer:in ausdrücklich einverstanden.

§ 12 Dauer des Vertrages

12.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts und der entsprechenden Rechnungslegung.

12.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen:

- (a) Wenn eine Vertragspartei wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt, oder
- (b) wenn eine Vertragspartei nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät, oder
- (c) wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität einer Vertragspartei, über die kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und diese auf Begehren des/der Auftragnehmers:in weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des/der Auftragnehmers:in eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse der anderen Vertragspartei bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

§ 13 Dauer des Vertrages bei Interim-Management-Mandaten

13.1 Abweichend von § 12 endet ein Interim-Management-Mandat gemäß § 15 mit der Erreichung der vertraglich vereinbarten Meilensteine oder mit Ablauf der vereinbarten Projektlaufzeit, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

13.2 Eine ordentliche Kündigung des Interim-Management-Mandats ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich, sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart wird.

13.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 12.2 bleibt unberührt.

§ 14 Einsatz technischer Hilfsmittel / KI-gestützte Arbeitsmethoden

§ 14.1 Grundsätzliche Erlaubnis

14.1.1 Der/die Auftragnehmer:in ist berechtigt, zur Erbringung seiner/ihrer Leistungen Softwarelösungen einzusetzen, die Verfahren der Künstlichen Intelligenz nutzen, insbesondere Large Language Models (LLMs), Datenanalysewerkzeuge und automatisierte Auswertungssysteme.

14.1.2 Der Einsatz erfolgt ausschließlich als unterstützendes Werkzeug des/der Auftragnehmers:in. KI-Systeme werden nicht als eigenständige Entscheidungsträger eingesetzt. Die fachliche Verantwortung für alle Arbeitsergebnisse verbleibt beim/bei der Auftragnehmer:in.

§ 14.2 Human-in-the-Loop / Qualitätssicherung

14.2.1 Sämtliche KI-generierten Arbeitsergebnisse werden vor der Übergabe an den/die Auftraggeber:in einer substanziellen fachlichen Prüfung, Validierung und gegebenenfalls Korrektur durch qualifiziertes Personal des/der Auftragnehmers:in unterzogen. Diese Prüfung

umfasst eine inhaltliche Plausibilitätskontrolle und eine Bewertung der Vollständigkeit und Richtigkeit im fachlichen Kontext des Mandats.

14.2.2 Automatisierte Einzelentscheidungen im Sinne des Art. 22 DSGVO werden im Rahmen der Leistungserbringung nicht getroffen. Die Letztentscheidung über alle dem/der Auftraggeber:in übergebenen Arbeitsergebnisse liegt ausschließlich bei natürlichen Personen.

§ 14.3 Transparenzpflicht

14.3.1 Der/die Auftragnehmer:in informiert den/die Auftraggeber:in über den grundsätzlichen Einsatz von KI-Werkzeugen im Rahmen der Leistungserbringung. Die eingesetzten Systeme, deren Anbieter und die Art der Nutzung werden in einer gesonderten KI-Transparenz-Beilage dokumentiert, die dem/der Auftraggeber:in vor oder bei Auftragserteilung zur Kenntnis gebracht wird.

14.3.2 Diese Transparenzpflicht besteht im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1689 (AI Act), insbesondere den Transparenzanforderungen für Betreiber von KI-Systemen.

§ 14.4 Datenschutz und Vertraulichkeit beim KI-Einsatz

14.4.1 Der/die Auftragnehmer:in stellt sicher, dass ausschließlich KI-Dienste zum Einsatz kommen, die über ein wirksames Data Processing Addendum (DPA) gemäß Art. 28 DSGVO verfügen und bei denen eine Nutzung von Kundendaten zum Training der KI-Modelle vertraglich ausgeschlossen ist.

14.4.2 Vor der Eingabe personenbezogener Daten in KI-Systeme ergreift der/die Auftragnehmer:in angemessene Maßnahmen zur Datenminimierung und, soweit möglich, zur Pseudonymisierung oder Anonymisierung.

14.4.3 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des/der Auftraggebers:in werden nur insoweit in KI-Systeme eingegeben, als dies für die vertraglich geschuldete Leistungserbringung erforderlich ist und die Vertraulichkeit durch die technischen und organisatorischen Maßnahmen des KI-Anbieters gewährleistet ist.

§ 14.5 Haftung für KI-gestützte Arbeitsergebnisse

14.5.1 Für die Haftung bei KI-gestützten Arbeitsergebnissen gilt § 8 dieser AGB, insbesondere § 8.2.

§ 14.6 Wahlmöglichkeit des/der Auftraggebers:in (Opt-out)

14.6.1 Der/die Auftraggeber:in kann jederzeit schriftlich verlangen, dass die Leistungserbringung ganz oder teilweise ohne den Einsatz von KI-Werkzeugen erfolgt.

14.6.2 In diesem Fall kann der/die Auftragnehmer:in das vereinbarte Honorar und/oder den vereinbarten Leistungsumfang entsprechend dem erhöhten manuellen Aufwand anpassen. Der/die Auftragnehmer:in wird den/die Auftraggeber:in vor einer Anpassung über deren Ausmaß informieren.

14.6.3 Der Opt-out hat keine negativen Konsequenzen für die Zusammenarbeit über die in § 14.6.2 genannte mögliche Anpassung hinaus.

§ 14.7 Urheberrecht an KI-gestützten Ergebnissen

14.7.1 Für die urheberrechtliche Behandlung von KI-gestützten Arbeitsergebnissen gilt § 6.2 dieser AGB.

§ 14.8 KI-Kompetenz

14.8.1 Der/die Auftragnehmer:in gewährleistet, dass die Personen, die KI-Systeme im Rahmen der Leistungserbringung einsetzen, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz im Sinne des Art. 4 der Verordnung (EU) 2024/1689 (AI Act) verfügen.

§ 15 Besondere Bestimmungen für Interim-Management-Mandate

§ 15.1 Vertragsqualifikation und Abgrenzung

15.1.1 Interim-Management-Mandate werden als Werkverträge oder freie Dienstverträge im Sinne des österreichischen Rechts geschlossen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass durch das Interim-Management-Mandat kein Dienstverhältnis im Sinne des § 1151 ABGB und kein arbeitnehmerähnliches Verhältnis im Sinne des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts begründet wird.

15.1.2 Das Mandat wird als zeitlich befristetes Projekt mit klar definierten Meilensteinen und/oder einem messbaren Endresultat vereinbart. Die konkreten Projektziele, Meilensteine und der voraussichtliche Zeitrahmen werden im Einzelvertrag festgelegt.

§ 15.2 Weisungsfreiheit und operative Einbindung

15.2.1 Der/die Auftragnehmer:in ist bei der Ausführung des Interim-Management-Mandats fachlich weisungsfrei und handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Fachliche Abstimmung mit Organen oder Mitarbeiter:innen des/der Auftraggebers:in stellt keine persönliche Weisung im arbeitsrechtlichen Sinne dar.

15.2.2 Eine etwaige operative Einbindung in die Organisation des/der Auftraggebers:in (z.B. Teilnahme an Managementmeetings, Zugang zu internen Systemen, Nutzung von Büroräumlichkeiten) erfolgt ausschließlich zur sachgerechten Erfüllung des Mandats und begründet weder eine organisatorische Eingliederung noch ein Dienstverhältnis.

§ 15.3 IT-Systeme und Betriebsmittel

15.3.1 Der/die Auftragnehmer:in nutzt grundsätzlich eigene Betriebsmittel (insbesondere Hardware, Softwarelizenzen, Kommunikationsmittel). Soweit der Zugang zu IT-Systemen des/der Auftraggebers:in für die Mandatserfüllung erforderlich ist, erfolgt dieser auf Basis gesonderter Zugangsgenehmigungen. Der/die Auftragnehmer:in wird in internen Systemen als externer Dienstleister kenntlich gemacht.

15.3.2 Die Nutzung der IT-Systeme des/der Auftraggebers:in begründet kein Weisungsrecht und kein Dienstverhältnis.

§ 15.4 Weitere Auftraggeber

15.4.1 Der/die Auftragnehmer:in ist berechtigt, während der Laufzeit des Interim-Management-Mandats auch für andere Auftraggeber:innen tätig zu sein, sofern dies nicht zu einem Interessenkonflikt mit dem laufenden Mandat führt. Etwaige Interessenkonflikte sind dem/der Auftraggeber:in unverzüglich offenzulegen.

§ 15.5 Übergabe und Wissenstransfer

15.5.1 Bei Beendigung des Interim-Management-Mandats führt der/die Auftragnehmer:in eine strukturierte Übergabe durch. Diese umfasst insbesondere die Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen, laufender Prozesse, offener Punkte und gegebenenfalls Empfehlungen für die Weiterführung.

15.5.2 Der Umfang des Wissenstransfers wird im Einzelvertrag oder spätestens vier Wochen vor dem geplanten Mandatsende zwischen den Vertragsparteien abgestimmt.

§ 15.6 Substitutionsbefugnis im Interim-Management

15.6.1 Ergänzend zu § 2.2 gilt: Der/die Auftragnehmer:in ist auch im Rahmen von Interim-Management-Mandaten berechtigt, die geschuldete Leistung ganz oder teilweise durch fachlich qualifizierte Dritte erbringen zu lassen, sofern der/die Auftraggeber:in über den Einsatz solcher Dritter informiert wird. Die Substitutionsbefugnis besteht als wesentliches Merkmal der Selbstständigkeit des/der Auftragnehmers:in.

§ 16 Schlussbestimmungen

16.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgemäß gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

16.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von dieser Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

16.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des/der Auftragnehmers:in.

16.4 Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des/der Auftragnehmers:in in Klagenfurt am Wörthersee zuständig.

16.5 Vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens empfehlen die Vertragsparteien die Durchführung eines Mediationsverfahrens gemäß dem Bundesgesetz über Mediation in Zivilrechtssachen (ZivMediatG). Die Einleitung eines Mediationsverfahrens hemmt die Verjährung der betroffenen Ansprüche für die Dauer der Mediation.

16.6 Soweit diese AGB in einer Fassung in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden, ist im Zweifel die deutschsprachige Fassung maßgeblich.

Fassung: März 2026

Basierend auf WKO Muster-AGB für Unternehmensberatung, November 2025

Erweitert um: Interim-Management (§ 15), KI-Einsatz (§ 14), Datenschutz (§ 9)